

MERKBLATT

über das Erstattungsverfahren der Schülerbeförderungskosten gem. § 161 HSchG (Hessisches Schulgesetz)

Rechtsgrundlage zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist § 161 HSchG Hessisches Schulgesetz. Hiernach werden, sofern der Schulweg unzumutbar ist, die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen in der Grundstufe (Primarstufe) und in der Mittelstufe (Sekundarstufe), der Grundstufe der Berufsschule, des ersten Jahres der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, auf Antrag zur zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule erstattet.

Zumutbar ist der verkehrsübliche Schulweg bei Schülerinnen/Schülern der Klassen 1 - 4, wenn er in der einfachen Entfernung bis zu 2 km beträgt und bei Schülerinnen/Schülern ab der Klasse 5, wenn er in der einfachen Entfernung bis zu 3 km beträgt.

Die Schülerin/der Schüler hat keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Es werden keine Fahrtkosten erstattet, wenn die Schülerin/der Schüler mit einem privaten Verkehrsmittel befördert wird, obwohl ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden könnte. Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht vertretbar, kann die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug als notwendig anerkannt werden.

Die Anträge auf Übernahme der Beförderungskosten (Grundanträge) sind durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen/Schüler vollständig auszufüllen und bei der Schule abzugeben.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt auf Antrag (Erstattungsantrag) halbjährlich rückwirkend jeweils für die Zeit vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07. Erstattet werden jedoch nur die kostengünstigsten Fahrscheine (z. B. Schülerticket Hessen, 5er Tickets usw.). Es ist notwendig, dass man vor Beginn des Schuljahres individuell prüft, welche Fahrscheinformen gewählt werden müssen, damit man mit dem geringsten Kostenaufwand im Schuljahr zwischen Wohnung und Schule fährt.

Die **Erstattungsanträge** - sie werden auf Anforderung über die Schule zur Verfügung gestellt - sind nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes mit den Fahrbelegen oder Kontoauszügen bei der Schule abzugeben.

Die Fahrscheine sind daher zu sammeln und den Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten im Original beizufügen. Beim Schülerticket Hessen sind Kopien der Abbuchungsbelege vom Girokonto vorzulegen. Ohne Belege kann eine Erstattung der Fahrtkosten nicht erfolgen.

Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto.

Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen/Schülern nur erstattet, wenn die Erstattung **spätestens bis zum 31.12. des Jahres** beantragt wird, **in dem das Schuljahr endet.**

Ändern sich die Voraussetzungen zur Übernahme der Beförderungskosten (z. B. durch Umzug, Schulwechsel oder Wechsel des Schulzweiges) muss erneut ein Grundantrag gestellt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Meerwart, Fachdienst Mobilität, beim Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Bahnhofstraße 15, 37269 Eschwege (Telefon: 05651 302-3632).

Benachrichtigung über Datenverarbeitung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die angegebenen Personendaten werden elektronisch in einer Datei gespeichert.

Verantwortlich für die Speicherung Ihrer Daten ist die Nahverkehr Werra-Meißner GmbH, Bahnhofstraße 15, 37269 Eschwege, telefonisch erreichbar unter 05651-74570 und per Mail unter info@nwm-esw.de.

Die Speicherung der Daten umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Schülerin / des Schülers, sowie Name, Vorname und Anschrift der / des Erziehungsberechtigten, Merkmale der besuchten Schule, Bankverbindung und Angaben zur Fahrtkostenerstattung und Schulweg.

Die o. g. Daten werden ausschließlich aus diesem Antrag entnommen und nicht über Dritte ermittelt.

Zweck der Ermittlung und Speicherung der Daten ist die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung zur Abwicklung von Schülerbeförderungskosten. Die für den Zahlungsverkehr notwendigen Daten (Kontodaten, Kontoinhaber und Höhe des Erstattungsbetrages) werden den Geldinstituten übermittelt. Hierbei werden keine weiteren persönlichen Daten, insbesondere nicht von minderjährigen Schülerinnen und Schülern weitergegeben.

Mit Ihrer Unterschrift im Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten gem. § 161 Hess. Schulgesetz bei Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel erklären Sie sich mit der Datenverarbeitung einverstanden. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie Auskünfte verweigern können.

Des Weiteren kann der Umfang der gespeicherten Daten jederzeit von Ihnen persönlich eingesehen, auf Ihren Wunsch geändert oder gelöscht werden.

Bei Beendigung der Anspruchsberechtigung werden alle gespeicherten personenbezogenen Daten i. d. R. nach einem Jahr gelöscht.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Ihr Antrag bei Verweigerung, Widerruf oder Löschung von Angaben, nicht in vollem Umfang bearbeitet werden kann. Dies hätte ggf. zur Folge, dass Ihnen ein Leistungsverlust entsteht.

**Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
Fachdienst Mobilität**